

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

27.10.2016 Drucksache 17/14071

Änderungsantrag

der Abgeordneten Harald Güller, Kathrin Sonnenholzner, Dr. Herbert Kränzlein, Susann Biedefeld, Martina Fehlner, Günther Knoblauch, Ruth Müller, Kathi Petersen, Reinhold Strobl, Ruth Waldmann SPD

Haushaltsplan 2017/2018;

hier: Verbesserung der Beratung pflegebedürftiger Menschen durch flächendeckenden Ausbau von Pflegestützpunkten (Kap. 14 04 TG 70 neuer Tit.)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 14 04 wird in der TG 70 (Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen und der Pflege) ein neuer Tit. (Finanzielle Förderung von Pflegestützpunkten in Bayern) ausgebracht und im Haushaltsjahr 2017 mit 1.280,0 Tsd. Euro und im Haushaltsjahr 2018 mit 2.560,0 Tsd. Euro ausgestattet.

Begründung:

Der Landtag ist am 18. Juni 2015 der einstimmigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Gesundheit und Pflege gefolgt, Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige zu stärken (Drs. 17/7097). Pflegestützpunkte sind neben Fachstellen für pflegende Angehörige eine wichtige Einrichtung zur Unterstützung familiärer Pflege.

Mehr als sieben Jahre nach dem im Rahmen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes am 1. Juni 2008 in Kraft getretenen § 92c des SGB XI "Pflegestützpunkte" und sechs Jahre nach Bekanntgabe der "Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern" des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22. Oktober 2009 gibt es in Bayern nur rund zehn Pflegestützpunkte. Entsprechend der Allgemeinverfügung

des Staatsministeriums hätten es bis Ende 2010 bereits 60 Stützpunkte sein sollen. Nach bisherigen Erkenntnissen sind vor allem fehlende Finanzmittel bei den Kommunen der Grund dafür, dass kaum Verträge zwischen Kommunen, Pflege- und Krankenkassen zur Errichtung von Pflegestützpunkten zustande gekommen sind. Mit dem Pflegestärkungsgesetz III sollen Kommunen stärker verantwortlich in die Pflegestrukturen eingebunden werden. Dafür sollen Kommunen für die Dauer von fünf Jahren ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten erhalten.

Die im § 92c SGB XI gesetzlich definierten Aufgaben von Pflegestützpunkten gehen weit über die Aufgaben und Möglichkeiten der rund 100 Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern hinaus und können von solchen Stellen auch nicht ersetzt werden. Im Gegenteil muss die von der Staatsregierung vorgesehene Zahl von 60 Pflegestützpunkten in Bayern auf mindestens einen Stützpunkt pro Landkreis und kreisfreier Stadt, d.h. auf mindestens 96 Standorte ausgeweitet werden. Deshalb müssen erstens die nicht abgerufenen Fördermittel aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung weiter ausgezahlt und zweitens der kommunale Finanzierungsanteil durch eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Freistaates Bayern deutlich reduziert werden. Nur so kann ein bedarfsgerechter, von der Finanzstärke der Kommunen unabhängiger Ausbau von Pflegestützpunkten und dadurch die flächendeckende und gleichberechtigte Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger in Bayern mit Pflegeberatungs- und Betreuungsleistungen sichergestellt werden.

Eine Auswertung des Kuratoriums Deutsche Altershilfe von Pflegestützpunkten in Pilotprojekten hat gezeigt, dass für einen Pflegestützpunkt pro Jahr finanzielle Mittel in der Höhe von 80,0 Tsd. Euro erforderlich sind. Davon tragen die Krankenkassen zwischen 30,0 Tsd. und 50,0 Tsd. Euro. Im Vollausbau wären in Bayern also jährlich mindestens staatliche Mittel in der Höhe von 96 x 40,0 Tsd. = 3.840,0 Tsd. Euro nötig. Da im Jahr 2017 noch nicht mit diesem Vollausbau zu rechnen ist, sollen mit 1.280,0 Tsd. Euro zunächst ein Drittel und im Jahr 2018 mit 2.560,0 Euro zwei Drittel dieser Summe zur Verfügung gestellt werden.